jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2024/4/2 W185 2253713-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.04.2024

Entscheidungsdatum

02.04.2024

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1
AsylG 2005 §3 Abs5
B-VG Art133 Abs4

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W185 2253713-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gerhard PRÜNSTER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX alias XXXX , geb. XXXX , StA. Syrien, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 16.02.2022, Zl. 1275072207-210264024, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 09.10.2023 zu Recht:Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gerhard PRÜNSTER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 alias römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Syrien, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 16.02.2022, Zl. 1275072207-210264024, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 09.10.2023 zu Recht:

A)

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids wird stattgegeben und XXXX alias XXXX gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt.römisch eins. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheids wird stattgegeben und römisch 40 alias römisch 40 gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Asylgesetz 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

II. Gemäß § 3 Abs. 5 Asylgesetz wird festgestellt, dass XXXX alias XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.römisch II. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, Asylgesetz wird festgestellt, dass römisch 40 alias römisch 40 damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: BF), ein syrischer Staatsangehöriger und Angehöriger der Volksgruppe der Araber, reiste irregulär in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am 24.02.2021 den vorliegenden Antrag auf internationalen Schutz.

EURODAC- Treffermeldungen zufolge wurde der BF zuvor am 26.09.2019 in Griechenland erkennungsdienstlich behandelt (GR2....) und stellte dort am 15.11.2019 auch einen Antrag auf internationalen Schutz (GR1....).

2. In seiner Erstbefragung am 24.02.2021 durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, im Beisein eines Dolmetschers für die Sprache Arabisch, gab der BF zusammengefasst an, aus „Der Zor" zu stammen und seinen Heimatstaat illegal verlassen zu haben. Er sei zunächst in die Türkei gereist, wo er sich vier Monate aufgehalten habe. Nach einem anschließenden neun monatigen Aufenthalt in Griechenland sei der BF schlepperunterstützt über Nordmazedonien, Serbien, wo er sich ca. 7 ½ -Monate aufhalten habe, und Ungarn nach Österreich gelangt. Im Heimatstaat des BF seien weiterhin seine Mutter sowie vier Schwestern aufhältig. Der Bruder des BF sei gemeinsam mit ihm gereist. Außer in Österreich habe der BF nirgendwo um Asyl angesucht; in Griechenland sei er gezwungen worden seine Fingerabdrücke abzugeben. Gesundheitliche Beschwerden führte der BF nicht an.

Zu seinen Fluchtgründen befragt führte der BF im Wesentlichen aus, dass in Syrien Krieg herrsche. Er gebe dort keine Sicherheit und Zukunft. Er wolle nicht zum Militärdienst einrücken und habe Angst vor dem Krieg und dem Militär.

Ein Informationsersuchen gemäß Art 34 Dublin III-VO an Griechenland wurde am 21.05.2021 beantwortet. Demnach sei das Verfahren des BF zugelassen worden. Eine Entscheidung sei noch nicht ergangen; die ID-Card des BF wurde übermittelt. Ein Informationsersuchen gemäß Artikel 34, Dublin III-VO an Griechenland wurde am 21.05.2021 beantwortet. Demnach sei das Verfahren des BF zugelassen worden. Eine Entscheidung sei noch nicht ergangen; die ID-Card des BF wurde übermittelt.

3. Im Zuge seiner niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: Bundesamt) gab der BF im Beisein einer Dolmetscherin für die Sprache Arabisch am 21.09.2021 zusammengefasst an, seit Geburt ein verkürztes Bein zu haben. Wegen des Krieges habe er aber nicht mehr weiter medizinisch behandelt werden können. Er habe auch ein Loch im Trommelfell und „Schmerzen in den Augen" sowie am Nacken. Am Rücken habe er eine Allergie. In ärztlicher Behandlung stehe er jedoch nicht. Seine bisherigen Angaben im Verfahren würden der Wahrheit entsprechen. Der BF gab weiter an, ledig und kinderlos zu sein. Die Schule habe er bis zur neunten Schulstufe besucht. Der BF habe seit seiner Geburt in der Stadt Deir ez-Zor - im gleichnamigen Gouvernement - gelebt. Seine Eltern seien, als der BF 18 Jahre alt gewesen sei, in den Ort XXXX übersiedelt. Zu seinen Fluchtgründen befragt führte der BF im Wesentlichen aus, Syrien verlassen zu haben, da er sonst zum Militärdienst eingezogen worden wäre. Sein Vater sei im Krieg gestorben. Im Falle einer Rückkehr nach Syrien würde der BF sofort zum Militär eingezogen werden; man würde ihn „Hängen". 3. Im Zuge seiner niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: Bundesamt) gab der BF im Beisein einer Dolmetscherin für die Sprache Arabisch am 21.09.2021 zusammengefasst an, seit Geburt ein verkürztes Bein zu haben. Wegen des Krieges habe er aber nicht mehr weiter medizinisch behandelt werden können. Er habe auch ein Loch im Trommelfell und „Schmerzen in den Augen" sowie am Nacken. Am Rücken habe er eine Allergie. In ärztlicher Behandlung stehe er jedoch nicht. Seine bisherigen Angaben im Verfahren würden der Wahrheit entsprechen. Der BF gab weiter an, ledig und kinderlos zu sein. Die Schule habe er bis zur neunten Schulstufe besucht. Der BF habe seit seiner Geburt in der Stadt Deir ez-Zor - im gleichnamigen Gouvernement - gelebt. Seine Eltern seien, als der BF 18 Jahre alt gewesen sei, in den Ort römisch 40 übersiedelt. Zu seinen Fluchtgründen befragt führte der BF im Wesentlichen aus, Syrien verlassen zu haben, da er sonst zum Militärdienst eingezogen worden wäre. Sein Vater sei im Krieg gestorben. Im Falle einer Rückkehr nach Syrien würde der BF sofort zum Militär eingezogen werden; man würde ihn „Hängen".

Der BF legte einen Auszug aus dem Zivilregister (vgl. As 105ff). Eine kriminaltechnische Untersuchung ergab keine Hinweise auf eine (Ver-)Fälschung des Dokuments (AS 110).Der BF legte einen Auszug aus dem Zivilregister vergleiche As 105ff). Eine kriminaltechnische Untersuchung ergab keine Hinweise auf eine (Ver-)Fälschung des Dokuments (AS 110).

4. Mit Bescheid vom 16.02.2022 wies das Bundesamt den Antrag des BF auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab (Spruchpunkt I.), erkannte dem BF gemäß § 8 Abs. 1 AsylG den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt II.) und erteilte diesem gemäß § 8 Abs. 4 AsylG eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr (Spruchpunkt III.)4. Mit Bescheid vom 16.02.2022 wies das Bundesamt den Antrag des BF auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab (Spruchpunkt römisch eins.), erkannte dem BF gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt römisch II.) und erteilte diesem gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr (Spruchpunkt römisch III.).

Die Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten begründete das Bundesamt im Wesentlichen damit, dass nicht festgestellt habe werden können, dass der BF seine Heimat aufgrund einer direkt gegen ihn gerichteten Verfolgung oder Bedrohung in Verbindung mit dem Wehrdienst verlassen habe. Auch eine Bedrohungssituation im Falle seiner Rückkehr habe nicht festgestellt werden können. Der BF habe zwar allgemein von Zwangsrekrutierungen gesprochen, doch habe er eine ihm konkret drohende Gefahr der Zwangsrekrutierung nicht glaubhaft machen können. Der BF sei nicht in der Lage gewesen, eine konkret gegen ihn gerichtete Verfolgungshandlung in Verbindung mit dem Wehrdienst vorzubringen, weshalb seitens der Behörde auch keine diesbezügliche Gefahr erkannt habe werden können. Aufgrund der aktuellen Sicherheitslage in Syrien sei dem BF eine Rückkehr in seinen Heimatstaat jedoch nicht möglich, weshalb ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen sei.

5. Mit Schriftsatz vom 23.03.2022 erhob der BF durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des o.a. Bescheides. Es wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass der BF bei Rückkehr nach Syrien infolge der Verweigerung des Antritts des Wehrdienstes vom Regime verfolgt werden würde. Im Falle der Rückkehr hätte der im wehrdienstfähigen Alter befindliche BF die Einziehung zum Militär und damit unter Umständen die Beteiligung an schweren Menschenrechtsverletzungen zu befürchten. Bei einer Rückkehr würde der BF jedenfalls in den Einflussbereich des syrischen Regimes geraten. Der BF wolle der Einberufung zum Militärdienst aus

Gewissensgründen nicht Folge leisten; er erfülle das UNHCR-Risikoprofil „Wehrdienstentzieher und Deserteure der Streitkräfte“. Die Verweigerung des Antritts des Militärdienstes werde als Ausdruck politischen Dissenses betrachtet, dem BF würde unabhängig von seinen Beweggründen vom syrischen Staat eine oppositionelle politische Einstellung unterstellt werden. Aus den Berichten ergebe sich, dass wehrdienstpflichtige Männer bei Hausdurchsuchungen, Razzien, an Checkpoints bzw schon an der Grenze verhaftete würden. Personen, die sich dem Wehrdienst entziehen würden, würden mit (lebenslanger) Haft, „Verschwindenlassen“, Verfahren vor Militärgerichten oder der Todesstrafe bestraft werden. In der syrischen Armee würde aufgrund hohen Personalbedarfs laufend rekrutiert.5. Mit Schriftsatz vom 23.03.2022 erhob der BF durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des o.a. Bescheides. Es wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass der BF bei Rückkehr nach Syrien infolge der Verweigerung des Antritts des Wehrdienstes vom Regime verfolgt werden würde. Im Falle der Rückkehr hätte der im wehrdienstfähigen Alter befindliche BF die Einziehung zum Militär und damit unter Umständen die Beteiligung an schweren Menschenrechtsverletzungen zu befürchten. Bei einer Rückkehr würde der BF jedenfalls in den Einflussbereich des syrischen Regimes geraten. Der BF wolle der Einberufung zum Militärdienst aus Gewissensgründen nicht Folge leisten; er erfülle das UNHCR-Risikoprofil „Wehrdienstentzieher und Deserteure der Streitkräfte“. Die Verweigerung des Antritts des Militärdienstes werde als Ausdruck politischen Dissenses betrachtet, dem BF würde unabhängig von seinen Beweggründen vom syrischen Staat eine oppositionelle politische Einstellung unterstellt werden. Aus den Berichten ergebe sich, dass wehrdienstpflichtige Männer bei Hausdurchsuchungen, Razzien, an Checkpoints bzw schon an der Grenze verhaftete würden. Personen, die sich dem Wehrdienst entziehen würden, würden mit (lebenslanger) Haft, „Verschwindenlassen“, Verfahren vor Militärgerichten oder der Todesstrafe bestraft werden. In der syrischen Armee würde aufgrund hohen Personalbedarfs laufend rekrutiert.

6. Die Beschwerde samt bezugshabendem Verwaltungsakt langte am 04.04.2022 beim Bundesverwaltungsgericht (in der Folge: BVwG) ein.

7. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 09.10.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung im Beisein eines Dolmetschers für die Sprache Arabisch durch, zu der der BF in Begleitung seiner rechtlichen Vertretung persönlich erschien. Ein Vertreter der belangten Behörde ist entschuldigt nicht erschienen. Der BF wurde ausführlich zu seiner Person, zu seinen Fluchtgründen und zu seiner Integration befragt. Es wurde ihm Gelegenheit gegeben, alle Gründe umfassend darzulegen.

Der BF machte dabei auf richterliche Befragung Angaben, die im Wesentlichen mit seinen bisher im Verfahren gemachten Angaben über seine Herkunft und seine Lebensverhältnisse übereinstimmten. Zudem habe der BF den Deutschkurse A1 und A2 abgeschlossen.

Hinsichtlich seiner Fluchtgründe gab der BF im Wesentlichen an, dass er Angst vor dem syrischen Regime und vor den Kurden habe. Sein Vater sei im Jahr 2014 im Zuge einer Bombardierung durch das syrische Regime ums Leben gekommen; die Stadt Deir ez Zor sei damals unter der Kontrolle des IS, die Umgebung unter der Kontrolle des Regimes, gestanden. Die Familie sei gegen das syrische Regime gewesen und habe auch an Demonstrationen teilgenommen. Die Familie des BF sei letztlich nach Damaskus (Ort: XXXX) verzogen; seine Mutter und seine 4 Schwestern würden dort nach vor bei einem Verwandten leben. Der BF habe seine Familienangehörigen aber „wegen des Militärdienstes“ nicht dorthin begleiten können. Er sei stattdessen in ein Dorf namens XXXX , welches östlich des Flusses Euphrat liege, gezogen. Dieser Ort sei unter der Kontrolle der Kurden gestanden. Diese hätten versucht, den BF zu rekrutieren. Der BF habe sich in dem genannten Dorf etwa 5 oder 6 Monate bis zu seiner Flucht aufgehalten. Die wirtschaftliche Situation seiner Familie sei durchschnittlich gewesen. Sein Vater sei Taxifahrer, seine Mutter Hausfrau gewesen. Zur Finanzierung seiner und der Flucht seines Bruders habe die Familie ihre Grundstücke verkauft. Nachdem der BF und seine Angehörigen die Stadt Deir ez Zor verlassen hätten, habe das Regime die Kontrolle über die Stadt übernommen; nach den Informationen des BF übe das Regime dort nach wie vor die Kontrolle aus. Die Herkunftsregion des BF stehe also unter der Kontrolle des Regimes, weshalb er sich im Falle einer Rückkehr deren Kontrolle nicht entziehen könnte. Der BF müsse aufgrund seines Alters und seines Gesundheitszustandes mit einer Einberufung zum syrischen Militär rechnen. Eine Weigerung würde Folter oder den Tod nach sich ziehen, zumal in Syrien „Willkür herrsche“. Den Herkunftsort könne er nicht erreichen, ohne mit den syrischen Behörden in Kontakt zu kommen.Hinsichtlich seiner Fluchtgründe gab der BF im Wesentlichen an, dass er Angst vor dem syrischen Regime und vor den Kurden habe. Sein Vater sei im Jahr 2014 im Zuge einer Bombardierung durch das syrische Regime ums Leben gekommen; die Stadt Deir ez Zor sei damals unter der Kontrolle des IS, die Umgebung unter der Kontrolle des

Regimes, gestanden. Die Familie sei gegen das syrische Regime gewesen und habe auch an Demonstrationen teilgenommen. Die Familie des BF sei letztlich nach Damaskus (Ort: römisch 40) verzogen; seine Mutter und seine 4 Schwestern würden dort nach vor bei einem Verwandten leben. Der BF habe seine Familienangehörigen aber „wegen des Militärdienstes" nicht dorthin begleiten können. Er sei stattdessen in ein Dorf namens römisch 40 , welches östlich des Flusses Euphrat liege, gezogen. Dieser Ort sei unter der Kontrolle der Kurden gestanden. Diese hätten versucht, den BF zu rekrutieren. Der BF habe sich in dem genannten Dorf etwa 5 oder 6 Monate bis zu seiner Flucht aufgehalten. Die wirtschaftliche Situation seiner Familie sei durchschnittlich gewesen. Sein Vater sei Taxifahrer, seine Mutter Hausfrau gewesen. Zur Finanzierung seiner und der Flucht seines Bruders habe die Familie ihre Grundstücke verkauft. Nachdem der BF und seine Angehörigen die Stadt Deir ez Zor verlassen hätten, habe das Regime die Kontrolle über die Stadt übernommen; nach den Informationen des BF übe das Regime dort nach wie vor die Kontrolle aus. Die Herkunftsregion des BF stehe also unter der Kontrolle des Regimes, weshalb er sich im Falle einer Rückkehr deren Kontrolle nicht entziehen könnte. Der BF müsse aufgrund seines Alters und seines Gesundheitszustandes mit einer Einberufung zum syrischen Militär rechnen. Eine Weigerung würde Folter oder den Tod nach sich ziehen, zumal in Syrien „Willkür herrsche". Den Herkunftsort könne er nicht erreichen, ohne mit den syrischen Behörden in Kontakt zu kommen.

Bei der Musterung für die Syrische Armee sei der BF nie gewesen. In dem Gebiet, in dem sich der BF vor seiner Ausreise aufgehalten habe, habe das Regime keine Möglichkeit zu Rekrutierungen gehabt. Er habe weder sein Militärbuch erhalten noch den Wehrdienst in der Armee abgeleistet. Er habe auch nie einen Einberufungsbefehl erhalten. Den Militärdienst lehne er ab, da das Regime – abgesehen von seinem Vater - viele Menschen getötet habe, die er geliebt habe; der BF wolle keine unschuldigen Menschen töten. Über Nachfrage des Richters erklärte der BF, sich aus gesundheitlichen Gründen für den Militärdienst grundsätzlich tauglich und geeignet zu fühlen (Seite 7 des VHP).

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zur Person des BF:

Der BF führt den Namen XXXX alias XXXX und den XXXX als Geburtsdatum. Der BF führt den Namen römisch 40 alias römisch 40 und den römisch 40 als Geburtsdatum.

Der BF ist volljährig, syrischer Staatsbürger und stammt aus der Stadt Deir ez-Zor im gleichnamigen Gouvernement. Er gehört der Volksgruppe der Araber an, ist muslimisch-sunnitischen Glaubens, ledig und hat keine Kinder. Seine Muttersprache ist Arabisch. Er spricht auch etwas Türkisch und Deutsch.

Der BF besuchte zumindest neu Jahre die Schule; einen Beruf hat der BF nicht erlernt. Die wirtschaftliche Situation der Familie des BF war „durchschnittlich". Zur Finanzierung der Flucht des BF und seines Bruders hat die Familie Grundstücke verkauft.

Der Vater des BF ist im Jahr 2014 bei einem Bombenangriff des Regimes ums Leben gekommen. Die Mutter, die 4 Schwestern und der jüngere Bruder des BF sind in der Folge in die Stadt Damaskus übersiedelt, wo sie bei einem Verwandten untergekommen sind und wo sie bis heute leben. Der jüngere Bruder des BF hat Syrien jedoch inzwischen verlassen und in Österreich um Asyl angesucht.

Der BF konnte aufgrund einer möglichen Einberufung zum syrischen Militär nicht mit seinen Angehörigen nach Damaskus ziehen. Er ging nach Verlassen der Stadt Deir ez Zor nach XXXX , welche östlich des Flusses Euphrat liegt. Das angeführte Dorf stand zu dieser Zeit unter der Kontrolle der Kurden, die den BF seinen Angaben zufolge rekrutieren wollten, weshalb der Genannte das Dorf nach 5 bis 6 Monaten wieder verlassen hat und illegal in die Türkei ausgereist ist. Das Gebiet steht derzeit unter der Kontrolle des Regimes. Der BF konnte aufgrund einer möglichen Einberufung zum syrischen Militär nicht mit seinen Angehörigen nach Damaskus ziehen. Er ging nach Verlassen der Stadt Deir ez Zor nach römisch 40 , welche östlich des Flusses Euphrat liegt. Das angeführte Dorf stand zu dieser Zeit unter der Kontrolle der Kurden, die den BF seinen Angaben zufolge rekrutieren wollten, weshalb der Genannte das Dorf nach 5 bis 6 Monaten wieder verlassen hat und illegal in die Türkei ausgereist ist. Das Gebiet steht derzeit unter der Kontrolle des Regimes.

Zu seinen Angehörigen in Syrien hat der BF regelmäßig Kontakt.

Der BF ist nicht lebensbedrohlich erkrankt. Er leidet seit seiner Geburt an einem verkürzten Bein. Er benötigt jedoch

weder einen orthopädischen Schuh, noch ist die „Behinderung“ im Gangbild ersichtlich. Es war ihm möglich, ohne größere Probleme die Reise nach Österreich zu bewältigen. Der BF hat ein Loch im Trommelfell, welches operativ behandelt werden soll. Eine Hörbeeinträchtigung liegt nicht vor. Sein Sehvermöge ist nicht beeinträchtigt; er trägt keine Brille. Ein Hautausschlag am Rücken wird medikamentös behandelt. Seiner eigenen Einschätzung nach ist der BF für den Armeedienst voll tauglich.

Der BF ist arbeitsfähig und –willig und in Österreich strafgerichtlich unbescholten. Er bezieht Leistungen aus der Grundversorgung.

1.2. Zu den Fluchtgründen des BF:

Die Herkunftsregion des BF, die Stadt Deir ez-Zor im gleichnamigen Gouvernement, stand damals und steht auch heute noch unter Kontrolle des syrischen Regimes.

Der BF hat den verpflichtenden (Grund-)Wehrdienst in Syrien bislang nicht abgeleistet. Er möchte dies aus Gewissensgründen auch nicht tun. Er möchte keine unschuldigen Menschen töten und nicht für ein Regime kämpfen, das für den Tod seines Vaters verantwortlich ist.

In Syrien besteht ein verpflichtender Wehrdienst für männliche Staatsbürger ab dem Alter von 18 Jahren. Männliche Staatsangehörige können bis zum Alter von 42 Jahren zum Wehrdienst bei der syrischen Armee eingezogen werden. Ausnahmen von der Wehrpflicht bestehen für Studenten, Staatsangestellte, aus medizinischen Gründen und für Männer, die die einzigen Söhne einer Familie sind. In Syrien besteht keine Möglichkeit der legalen Wehrdienstverweigerung. Laut Gesetz sind in Syrien junge Männer im Alter von 17 Jahren dazu aufgerufen, sich ihr Wehrbuch (Militärbuch) abzuholen und sich einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen (Musterung).

Der BF hat keinen Einberufungsbefehl erhalten, sich nicht der Musterung unterzogen und kein Wehrbuch erhalten. Der BF ist im Entscheidungszeitpunkt des Gerichts 26 Jahre alt und somit im wehrdienstpflichtigen Alter. Er ist soweit gesund und für den Militärdienst tauglich.

Der BF wurde persönlich weder vom syrischen Regime noch seitens einer oppositionellen bewaffneten Gruppierung zwangsrekrutiert. Er hat weder an Kampfhandlungen teilgenommen, noch eine Waffe getragen.

Dem BF droht für den Fall einer Rückkehr nach Syrien die Einberufung oder Zwangsrekrutierung zur syrischen Armee bzw. aufgrund einer Weigerung des Antritts des Wehrdienstes zumindest eine mit Folter verbundene mehrjährige Haftstrafe. Die syrische Regierung betrachtet Wehrdienstverweigerung nicht nur als eine strafrechtlich zu verfolgende Handlung, sondern auch als Ausdruck von „Illoyalität“.

Eine legale, sichere und zumutbare Rückkehrmöglichkeit in seine Herkunftsregion, ohne in Kontakt mit dem syrischen Regime zu kommen, besteht für den BF nicht. Der BF würde auf dem Weg in seine bzw. in seiner vom syrischen Regime kontrollierten Herkunftsregion (Stadt Deir ez-Zor im gleichnamigen Gouvernement) am Flughafen in Damaskus, an einem Grenzposten bzw. an einem der Checkpoints, ins Blickfeld der syrischen Behörden bzw. regierungstreuer Milizen geraten und mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen Behandlung unterzogen werden (es drohen ihm Haft und Folter).

1.3. Zur maßgeblichen Situation im Herkunftsstaat:

Im Folgenden werden die wesentlichen Feststellungen aus dem vom BVwG herangezogenen Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Version 9 vom 17.07.2023, wiedergegeben (Anm: die aktualisierte Version 10 der Länderberichte enthält keine entscheidungswesentlichen abweichenden Informationen; diese liegt dem Bundesamt von Amts wegen vor): Im Folgenden werden die wesentlichen Feststellungen aus dem vom BVwG herangezogenen Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Version 9 vom 17.07.2023, wiedergegeben Anmerkung, die aktualisierte Version 10 der Länderberichte enthält keine entscheidungswesentlichen abweichenden Informationen; diese liegt dem Bundesamt von Amts wegen vor):

„[...]

Politische Lage

Letzte Änderung: 10.07.2023

Im Jahr 2011 erreichten die Umbrüche in der arabischen Welt auch Syrien. Auf die zunächst friedlichen Proteste großer

Teile der Bevölkerung, die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und ein Ende des von Bashar al-Assad geführten Ba'ath-Regimes verlangten, reagierte dieses mit massiver Repression gegen die Protestierenden, vor allem durch den Einsatz von Armee und Polizei, sonstiger Sicherheitskräfte und staatlich organisierter Milizen (Shabiha). So entwickelte sich im Laufe der Zeit ein zunehmend komplexer werdender bewaffneter Konflikt (AA 13.11.2018). Die tiefer liegenden Ursachen für den Konflikt sind die Willkür und Brutalität des syrischen Sicherheitsapparats, die soziale Ungleichheit und Armut vor allem in den ländlichen Gegenden Syriens, die weitverbreitete Vetternwirtschaft und nicht zuletzt konfessionelle Spannungen (Spiegel 29.8.2016).

Die Entscheidung Moskaus, 2015 in Syrien militärisch zu intervenieren, hat das Assad-Regime in Damaskus effektiv geschützt. Russische Luftstreitkräfte und nachrichtendienstliche Unterstützung sowie von Iran unterstützte Milizen vor Ort ermöglichten es dem Regime, die Opposition zu schlagen und seine Kontrolle über große Teile Syriens brutal wiederherzustellen. Seit März 2020 scheint der Konflikt in eine neue Patt-Phase einzutreten, in der drei unterschiedliche Gebiete mit statischen Frontlinien abgegrenzt wurden (IPS 20.5.2022). Das Assad-Regime kontrolliert rund 70 % des syrischen Territoriums. Seit dem Höhepunkt des Konflikts, als das Regime – unterstützt von Russland und Iran - unterschiedslose, groß angelegte Offensiven startete, um Gebiete zurückzuerobern, hat die Gewalt deutlich abgenommen. Auch wenn die Gewalt zurückgegangen ist, kommt es entlang der Konfliktlinien im Nordwesten und Nordosten Syriens weiterhin zu kleineren Scharmützeln. Im Großen und Ganzen hat sich der syrische Bürgerkrieg zu einem internationalisierten Konflikt entwickelt, in dem fünf ausländische Streitkräfte - Russland, Iran, die Türkei, Israel und die Vereinigten Staaten - im syrischen Kampfgebiet tätig sind und Überreste des Islamischen Staates (IS) regelmäßig Angriffe durchführen (USIP 14.3.2023).

Interne Akteure haben das Kernmerkmal eines Staates - sein Gewaltmonopol - infrage gestellt und ausgehöhlt. Externe Akteure, die Gebiete besetzen, wie die Türkei in den kurdischen Gebieten, oder sich in innere Angelegenheiten einmischen, wie Russland und Iran, sorgen für Unzufriedenheit bei den Bürgern vor Ort (BS 23.2.2022). In den vom Regime kontrollierten Gebieten unterdrücken die Sicherheits- und Geheimdienstkräfte des Regimes, die Milizen und die Verbündeten aus der Wirtschaft aktiv die Autonomie der Wähler und Politiker. Ausländische Akteure wie das russische und das iranische Regime sowie die libanesische Schiitenmiliz Hisbollah üben ebenfalls großen Einfluss auf die Politik in den von der Regierung kontrollierten Gebieten aus. In anderen Gebieten ist die zivile Politik im Allgemeinen den lokal dominierenden bewaffneten Gruppen untergeordnet, darunter die militante islamistische Gruppe Hay'at Tahrir ash-Sham (HTS), die Partei der Demokratischen Union (Partiya Yekîtiya Demokrat, PYD) und mit dem türkischen Militär verbündete Kräfte (FH 9.3.2023). Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen bleibt Syrien, bis hin zur subregionalen Ebene, territorial fragmentiert. In vielen Fällen wird die tatsächliche Kontrolle auf lokaler Ebene von unterschiedlichen Gruppierungen ausgeübt. Selbst in formal ausschließlich vom Regime kontrollierten Gebieten wie dem Südwesten des Landes (Gouvernements Dara'a, Suweida) sind die Machtverhältnisse mitunter komplex und können sich insofern von Ort zu Ort, von Stadtviertel zu Stadtviertel unterscheiden. Auch Überschneidungen sind möglich (v.a. Nordwesten und Nordosten). Die tatsächliche Kontrolle liegt lokal häufig ganz oder in Teilen bei bewaffneten Akteuren bzw. traditionellen Herrschaftsstrukturen (AA 29.3.2023). Im syrischen Bürgerkrieg, der nun in sein zwölftes Jahr geht, hat sich die Grenze zwischen Staat und Nicht-Staat zunehmend verwischt. Im Laufe der Zeit haben sowohl staatliche Akteure als auch nicht-staatliche bewaffnete Gruppen parallele, miteinander vernetzte und voneinander abhängige politische Ökonomien geschaffen, in denen die Grenzen zwischen formell und informell, legal und illegal, Regulierung und Zwang weitgehend verschwunden sind. Die Grenzgebiete in Syrien bilden heute ein einziges wirtschaftliches Ökosystem, das durch dichte Netzwerke von Händlern, Schmugglern, Regimevertretern, Maklern und bewaffneten Gruppen miteinander verbunden ist (Brookings 27.1.2023).

Die politische Gesamtlage in Syrien zeigt sich [im Berichtszeitraum November 2022-März 2023] nicht wesentlich verändert (AA 29.3.2023). Der Konflikt in Syrien befindet sich in einer Patt-Situation mit wenig Aussicht auf eine baldige politische Lösung (USIP 14.3.2023; vgl. AA 29.3.2023). Der Machtanspruch des syrischen Regimes wurde in den Gebieten unter seiner Kontrolle nicht grundlegend angefochten, nicht zuletzt aufgrund der anhaltenden substanziellen militärischen Unterstützung Russlands bzw. Irans und Iran-naher Kräfte. Allerdings gelang es dem Regime nur bedingt, das staatliche Gewaltmonopol in diesen Gebieten durchzusetzen. Eine realistische Perspektive für eine Veränderung des politischen Status Quo zugunsten oppositioneller Kräfte, ob auf politischem oder militärischem Wege, besteht aktuell nicht (AA 29.3.2023). Der von den Vereinten Nationen geleitete Friedensprozess, einschließlich des Verfassungsausschusses, hat 2022 keine Fortschritte gemacht (HRW 12.1.2023; vgl. AA 29.3.2023). Ausschlaggebend

dafür bleibt die anhaltende Blockadehaltung des Regimes, das keinerlei In-teresse an einer politischen Lösung des Konflikts zeigt und vor diesem Hintergrund jegliche Zugeständnisse verweigert (AA 29.3.2023). Letztlich ist es das Ziel der Assad-Regierung, die Kontrolle über das gesamte syrische Territorium wiederzuerlangen (Alaraby 31.5.2023; vgl. IPS 20.5.2022). Russland, die Türkei, die Vereinigten Staaten und Iran unterstützen die Kriegsparteien weiterhin militärisch und finanziell und sorgen dafür, dass diese nicht für ihre Taten verantwortlich gemacht werden (HRW 12.1.2023).Die politische Gesamtlage in Syrien zeigt sich [im Berichtszeitraum November 2022-März 2023] nicht wesentlich verändert (AA 29.3.2023). Der Konflikt in Syrien befindet sich in einer Patt-Situation mit wenig Aussicht auf eine baldige politische Lösung (USIP 14.3.2023; vergleiche AA 29.3.2023). Der Machtanspruch des syrischen Regimes wurde in den Gebieten unter seiner Kontrolle nicht grundlegend angefochten, nicht zuletzt aufgrund der anhaltenden substanziellen militärischen Unterstützung Russlands bzw. Irans und Iran-naher Kräfte. Allerdings gelang es dem Regime nur bedingt, das staatliche Gewaltmonopol in diesen Gebieten durchzusetzen. Eine realistische Perspektive für eine Veränderung des politischen Status Quo zugunsten oppositioneller Kräfte, ob auf politischem oder militärischem Wege, besteht aktuell nicht (AA 29.3.2023). Der von den Vereinten Nationen geleitete Friedensprozess, einschließlich des Verfassungsausschusses, hat 2022 keine Fortschritte gemacht (HRW 12.1.2023; vergleiche AA 29.3.2023). Ausschlaggebend dafür bleibt die anhaltende Blockadehaltung des Regimes, das keinerlei In-teresse an einer politischen Lösung des Konflikts zeigt und vor diesem Hintergrund jegliche Zugeständnisse verweigert (AA 29.3.2023). Letztlich ist es das Ziel der Assad-Regierung, die Kontrolle über das gesamte syrische Territorium wiederzuerlangen (Alaraby 31.5.2023; vergleiche IPS 20.5.2022). Russland, die Türkei, die Vereinigten Staaten und Iran unterstützen die Kriegsparteien weiterhin militärisch und finanziell und sorgen dafür, dass diese nicht für ihre Taten verantwortlich gemacht werden (HRW 12.1.2023).

Im Äußeren gewannen die Bemühungen des Regimes und seiner Verbündeten, insbesondere Russlands, zur Beendigung der internationalen Isolation [mit Stand März 2023] unabhängig von der im Raum stehenden Annäherung der Türkei trotz fehlender politischer und humanitärer Fortschritte weiter an Momentum. Das propagierte „Normalisierungsnarrativ“ verfängt insbesondere bei einer Reihe arabischer Staaten (AA 29.3.2023). Im Mai 2023 wurde Syrien wieder in die Arabische Liga aufgenommen, von der es im November 2011 aufgrund der gewaltsamen Niederschlagung der Proteste ausgeschlossen worden war (Wilson 6.6.2023; vgl. SOHR 7.5.2023). Als Gründe für die diplomatische Annäherung wurden unter anderem folgende Interessen der Regionalmächte genannt: Rückkehr von syrischen Flüchtlingen in ihr Heimatland, die Unterbindung des Drogenschmuggels in die Nachbarländer - insbesondere von Captagon - (CMEC 16.5.2023; vgl. Wilson 6.6.2023, SOHR 7.5.2023), Ängste vor einer Machtübernahme islamistischer Extremisten im Fall eines Sturzes des Assad-Regimes sowie die Eindämmung des Einflusses bewaffneter, von Iran unterstützter Gruppierungen, insbesondere im Süden Syriens. Das syrische Regime zeigt laut Einschätzung eines Experten für den Nahen Osten dagegen bislang kein Interesse, eine große Anzahl an Rückkehrern wiederaufzunehmen und Versuche, den Drogenhandel zu unterbinden, erscheinen in Anbetracht der Summen, welche dieser ins Land bringt, bislang im besten Fall zweifelhaft (CMEC 16.5.2023). Die EU-Mitgliedsstaaten in ihrer Gesamtheit und die USA stellen sich den Normalisierungsbestrebungen politisch unverändert entgegen, wenngleich sich die Bewahrung der EU-Einheit in dieser Sache zunehmend herausfordernd gestaltet (AA 29.3.2023).Im Äußeren gewannen die Bemühungen des Regimes und seiner Verbündeten, insbesondere Russlands, zur Beendigung der internationalen Isolation [mit Stand März 2023] unabhängig von der im Raum stehenden Annäherung der Türkei trotz fehlender politischer und humanitärer Fortschritte weiter an Momentum. Das propagierte „Normalisierungsnarrativ“ verfängt insbesondere bei einer Reihe arabischer Staaten (AA 29.3.2023). Im Mai 2023 wurde Syrien wieder in die Arabische Liga aufgenommen, von der es im November 2011 aufgrund der gewaltsamen Niederschlagung der Proteste ausgeschlossen worden war (Wilson 6.6.2023; vergleiche SOHR 7.5.2023). Als Gründe für die diplomatische Annäherung wurden unter anderem folgende Interessen der Regionalmächte genannt: Rückkehr von syrischen Flüchtlingen in ihr Heimatland, die Unterbindung des Drogenschmuggels in die Nachbarländer - insbesondere von Captagon - (CMEC 16.5.2023; vergleiche Wilson 6.6.2023, SOHR 7.5.2023), Ängste vor einer Machtübernahme islamistischer Extremisten im Fall eines Sturzes des Assad-Regimes sowie die Eindämmung des Einflusses bewaffneter, von Iran unterstützter Gruppierungen, insbesondere im Süden Syriens. Das syrische Regime zeigt laut Einschätzung eines Experten für den Nahen Osten dagegen bislang kein Interesse, eine große Anzahl an Rückkehrern wiederaufzunehmen und Versuche, den Drogenhandel zu unterbinden, erscheinen in Anbetracht der

Summen, welche dieser ins Land bringt, bislang im besten Fall zweifelhaft (CMEC 16.5.2023). Die EU-Mitgliedsstaaten in ihrer Gesamtheit und die USA stellen sich den Normalisierungsbestrebungen politisch unverändert entgegen, wenngleich sich die Bewahrung der EU-Einheit in dieser Sache zunehmend herausfordernd gestaltet (AA 29.3.2023).

Syrische Arabische Republik

Letzte Änderung: 10.07.2023

Die Familie al-Assad regiert Syrien bereits seit 1970, als Hafez al-Assad sich durch einen Staatsstreich zum Herrscher Syriens machte (SHRC 24.1.2019).Nach seinem Tod im Jahr 2000 übernahm sein Sohn, der jetzige Präsident Bashar al-Assad, diese Position (BBC 2.5.2023). Die beiden Assad-Regime hielten die Macht durch ein komplexes Gefüge aus ba'athistischer Ideologie, Repression, Anreize für wirtschaftliche Eliten und der Kultivierung eines Gefühls des Schutzes für religiöse Minderheiten (USCIRF 4.2021). Das überwiegend von Alawiten geführte Regime präsentiert sich als Beschützer der Alawiten und anderer religiöser Minderheiten (FH 9.3.2023) und die alawitische Minderheit hat weiterhin einen im Verhältnis zu ihrer Zahl überproportional großen politischen Status, insbesondere in den Führungspositionen des Militärs, der Sicherheitskräfte und der Nachrichtendienste, obwohl das hochrangige Offizierskorps des Militärs weiterhin auch Angehörige anderer religiöser Minderheitengruppen in seine Reihen aufnimmt (USDOS 15.5.2023). In der Praxis hängt der politische Zugang jedoch nicht von der Religionszugehörigkeit ab, sondern von der Nähe und Loyalität zu Assad und seinen Verbündeten. Alawiten, Christen, Drusen und Angehörige anderer kleinerer Religionsgemeinschaften, die nicht zu Assads innerem Kreis gehören, sind politisch entrechtet. Zur politischen Elite gehören auch Angehörige der sunnitischen Religionsgemeinschaft, doch die sunnitische Mehrheit des Landes stellt den größten Teil der Rebellenbewegung und hat daher die Hauptlast der staatlichen Repressionen zu tragen (FH 9.3.2023).

Die Verfassung schreibt die Vormachtstellung der Vertreter der Ba'ath-Partei in den staatlichen Institutionen und in der Gesellschaft vor, und Assad und die Anführer der Ba'ath-Partei beherrschen als autoritäres Regime alle drei Regierungszweige (USDOS 20.3.2023). Mit dem Dekret von 2011 und den Verfassungsreformen von 2012 wurden die Regeln für die Beteiligung anderer Parteien formell gelockert. In der Praxis unterhält die Regierung einen mächtigen Geheimdienst und Sicherheitsapparat, um Oppositionsbewegungen zu überwachen und zu bestrafen, die Assads Herrschaft ernsthaft infrage stellen könnten (FH 9.3.2023). Der Präsident stützt seine Herrschaft insbesondere auf die Loyalität der Streitkräfte sowie der militärischen und zivilen Nachrichtendienste. Die Befugnisse dieser Dienste, die von engen Vertrauten des Präsidenten geleitet werden und sich auch gegenseitig kontrollieren, unterliegen keinen definierten Beschränkungen.

So hat sich in Syrien ein politisches System etabliert, in dem viele Institutionen und Personen miteinander um Macht konkurrieren und dabei kaum durch die Verfassung und den bestehenden Rechtsrahmen kontrolliert werden, sondern v.a. durch den Präsidenten und seinen engsten Kreis. Trotz gelegentlicher interner Machtkämpfe stehen Assad dabei keine ernst zu nehmenden Kontrahenten gegenüber. Die Geheimdienste haben ihre traditionell starke Rolle seither verteidigt oder sogar weiter ausgebaut und profitieren durch Schmuggel und Korruption wirtschaftlich erheblich (AA 29.3.2023).

Dem ehemaligen Berater des US-Außenministeriums Hazem al-Ghabra zufolge unterstützt Syrien beinahe vollständig die Herstellung und Logistik von Drogen, weil es eine Einnahmemöglichkeit für den Staat und für Vertreter des Regimes und dessen Profiteure darstellt (Enab 23.1.2023). Baschar al-Assad mag der unumschränkte Herrscher sein, aber die Loyalität mächtiger Warlords, Geschäftsleute oder auch seiner Verwandten hat ihren Preis. Beispielhaft wird von einer vormals kleinkriminellen Bande berichtet, die Präsident Assad in der Stadt Sednaya gewähren ließ, um die dort ansässigen Christen zu kooptieren, und die inzwischen auf eigene Rechnung in den Drogenhandel involviert ist. Der Machtapparat hat nur bedingt die Kontrolle über die eigenen Drogennetzwerke. Assads Cousins, die Hisbollah und Anführer der lokalen Organisierten Kriminalität haben kleine Imperien errichtet und geraten gelegentlich aneinander, wobei Maher al-Assad, der jüngere Bruder des Präsidenten und Befehlshaber der Vierten Division, eine zentrale Rolle bei der Logistik innehat. Die Vierte Division mutierte in den vergangenen Jahren 'zu einer Art Mafia-Konglomerat mit militärischem Flügel'. Sie bewacht die Transporte und Fabriken, kontrolliert die Häfen und nimmt Geld ein. Maher al-Assads Vertreter, General Ghassan Bilal, gilt als der operative Kopf und Verbindungsmann zur Hisbollah (Spiegel 17.6.2022).

Es gibt keine Rechtssicherheit oder Schutz vor politischer Verfolgung, willkürlicher Verhaftung und Folter. Die Gefahr, Opfer staatlicher Repression und Willkür zu werden, bleibt für Einzelne unvorhersehbar (AA 29.3.2023).

Institutionen und Wahlen

Syrien ist nach der geltenden Verfassung von 2012 eine semipräsidentielle Volksrepublik. Das politische System Syriens wird de facto jedoch vom autoritär regierenden Präsidenten dominiert. Der Präsident verfügt als oberstes Exekutivorgan, Oberbefehlshaber der Streitkräfte und Generalsekretär der Ba'ath-Partei über umfassende Vollmachten. Darüber hinaus darf der Präsident nach Art. 113 der Verfassung auch legislativ tätig werden, wenn das Parlament nicht tagt, aufgelöst ist oder wenn „absolute Notwendigkeit" dies erfordert. De facto ist die Legislativbefugnis des Parlaments derzeit außer Kraft gesetzt. Gesetze werden weitgehend als Präsidialdekrete verabschiedet (AA 29.3.2023).Syrien ist nach der geltenden Verfassung von 2012 eine semipräsidentielle Volksrepublik. Das politische System Syriens wird de facto jedoch vom autoritär regierenden Präsidenten dominiert. Der Präsident verfügt als oberstes Exekutivorgan, Oberbefehlshaber der Streitkräfte und Generalsekretär der Ba'ath-Partei über umfassende Vollmachten. Darüber hinaus darf der Präsident nach Artikel 113, der Verfassung auch legislativ tätig werden, wenn das Parlament nicht tagt, aufgelöst ist oder wenn „absolute Notwendigkeit" dies erfordert. De facto ist die Legislativbefugnis des Parlaments derzeit außer Kraft gesetzt. Gesetze werden weitgehend als Präsidialdekrete verabschiedet (AA 29.3.2023).

Der Präsident wird nach der Verfassung direkt vom Volk gewählt. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre. Seit der letzten Verfassungsänderung 2012 ist maximal eine einmalige Wiederwahl möglich. Da diese Verfassungsbestimmung jedoch erstmals bei den Präsidentschaftswahlen 2014 zur Anwendung kam, war es dem aktuellen Präsidenten Baschar al-Assad erlaubt, bei der Präsidentschaftswahl im Mai 2021 erneut zu kandidieren. Kandidatinnen und Kandidaten für das Präsidentenamt werden nach Art. 85 vom Obersten Verfassungsgericht überprüft und müssen Voraussetzungen erfüllen, die Angehörige der Opposition faktisch weitgehend ausschließen. So muss ein Kandidat u. a. im Besitz seiner bürgerlichen und politischen Rechte sein (diese werden bei Verurteilungen für politische Delikte in der Regel entzogen), darf nicht für ein „ehrenrühriges" Vergehen vorbestraft sein und muss bis zum Zeitpunkt der Kandidatur ununterbrochen zehn Jahre in Syrien gelebt haben. Damit sind im Exil lebende Politikerinnen und Politiker von einer Kandidatur de facto ausgeschlossen (AA 29.3.2023). Bei den Präsidentschaftswahlen, die im Mai 2021 in den von der Regierung kontrollierten Gebieten sowie einigen syrischen Botschaften abgehalten wurden, erhielt Bashar al-Assad 95,1 % der Stimmen bei einer Wahlbeteiligung von rund 77% und wurde damit für eine weitere Amtsperiode von sieben Jahren wiedergewählt. Zwei kaum bekannte Personen waren als Gegenkandidaten angetreten und erhielten 1,5 % und 3,3 % der Stimmen (Standard 28.5.2021; vgl. Reuters 28.5.2021). Politiker der Exilopposition waren von der Wahl ausgeschlossen. Die Europäische Union erkennt die Wahl nicht an, westliche Regierungen bezeichnen sie als 'weder frei noch fair' und als 'betrügerisch', und die Opposition nannte sie eine 'Farce' (Standard 28.5.2021).Der Präsident wird nach der Verfassung direkt vom Volk gewählt. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre. Seit der letzten Verfassungsänderung 2012 ist maximal eine einmalige Wiederwahl möglich. Da diese Verfassungsbestimmung jedoch erstmals bei den Präsidentschaftswahlen 2014 zur Anwendung kam, war es dem aktuellen Präsidenten Baschar al-Assad erlaubt, bei der Präsidentschaftswahl im Mai 2021 erneut zu kandidieren. Kandidatinnen und Kandidaten für das Präsidentenamt werden nach Artikel 85, vom Obersten Verfassungsgericht überprüft und müssen Voraussetzungen erfüllen, die Angehörige der Opposition faktisch weitgehend ausschließen. So muss ein Kandidat u. a. im Besitz seiner bürgerlichen und politischen Rechte sein (diese werden bei Verurteilungen für politische Delikte in der Regel entzogen), darf nicht für ein „ehrenrühriges" Vergehen vorbestraft sein und muss bis zum Zeitpunkt der Kandidatur ununterbrochen zehn Jahre in Syrien gelebt haben. Damit sind im Exil lebende Politikerinnen und Politiker von einer Kandidatur de facto ausgeschlossen (AA 29.3.2023). Bei den Präsidentschaftswahlen, die im Mai 2021 in den von der Regierung kontrollierten Gebieten sowie einigen syrischen Botschaften abgehalten wurden, erhielt Bashar al-Assad 95,1 % der Stimmen bei einer Wahlbeteiligung von rund 77% und wurde damit für eine weitere Amtsperiode von sieben Jahren wiedergewählt. Zwei kaum bekannte Personen waren als Gegenkandidaten angetreten und erhielten 1,5 % und 3,3 % der Stimmen (Standard 28.5.2021; vergleiche Reuters 28.5.2021). Politiker der Exilopposition waren von der Wahl ausgeschlossen. Die Europäische Union erkennt die Wahl nicht an, westliche Regierungen bezeichnen sie als 'weder frei noch fair' und als 'betrügerisch', und die Opposition nannte sie eine 'Farce' (Standard 28.5.2021).

Das Parlament hat nicht viel Macht. Dekrete werden meist von Ministern und Ministerinnen vorgelegt, um ohne Änderungen vom Parlament genehmigt zu werden. Sitze im Parlament oder im Kabinett dienen nicht dazu, einzelne

Machtgruppen in die Entscheidungsfindung einzubinden, sondern dazu, sie durch die Vorteile, die ihnen ihre Positionen verschaffen, zu kooptieren (BS 23.2.2022). Im Juli 2020 fanden die Wahlen für das „Volksrat" genannte syrische Parlament mit 250 Sitzen statt, allerdings nur in Gebieten, in denen das Regime präsent ist. Auch diese Wahlen wurden durch die weitverbreitete Vertreibung der Bevölkerung beeinträchtigt. Bei den Wahlen gab es keinen nennenswerten Wettbewerb, da die im Exil lebenden Oppositionsgruppen nicht teilnahmen und die Behörden keine unabhängigen politischen Aktivitäten in dem von ihnen kontrollierten Gebiet dulden. Die regierende Ba'ath-Partei und ihre Koalition der Nationalen Progressiven Front erhielten 183 Sitze. Die restlichen 67 Sitze gingen an unabhängige Kandidaten, die jedoch alle als regierungstreu galten (FH 9.3.2023). Die Wahlbeteiligung lag bei 33,7 % (BS 23.2.2022). Es gab Vorwürfe des Betrugs, der Wahlfälschung und der politischen Einflussnahme. Kandidaten wurden in letzter Minute von den Wahllisten gestrichen und durch vom Regime bevorzugte Kandidaten ersetzt, darunter Kriegsprofiteure, Warlords und Schmuggler, welche das Regime im Zuge des Konflikts unterstützten (WP 22.7.2020).

Der Wahlprozess soll so strukturiert sein, dass eine Manipulation des Regimes möglich ist. Syrische Bürger können überall innerhalb der vom Regime kontrollierten Gebiete wählen, und es gibt keine Liste der registrierten Wähler in den Wahllokalen und somit keinen Mechanismus zur Überprüfung, ob Personen an verschiedenen Wahllokalen mehrfach gewählt haben. Aufgrund der Vorschriften bei Reihungen auf Wahllisten sind alternative Kandidaten standardmäßig nur ein Zusatz zu den Kandidaten der Ba'ath-Partei (MEI 24.7.2020). Die vom Regime und den Nachrichtendiensten vorgenommene Reihung auf der Liste ist damit wichtiger als die Unterstützung durch die Bevölkerung oder Stimmen. Wahlen in Syrien dienen nicht dem Finden von Entscheidungsträgern, sondern der Aufrechterhaltung der Fassade von demokratischen Prozessen durch den Staat nach Außen. Sie fungieren als Möglichkeit, relevante Personen in Syrien quasi zu managen und Loyalisten dazu zu zwingen, ihre Hingabe zum Regime zu demonstrieren (BS 23.2.2022). Zudem gilt der Verkauf öffentlicher Ämter an reiche Personen, im Verbund mit entsprechend gefälschten Wahlergebnissen, als zunehmend wichtige Devisenquelle für das syrische Regime (AA 29.3.2023). Entscheidungen werden von den Sicherheitsdiensten oder dem Präsidenten auf Basis ihrer Notwendigkeiten getroffen - nicht durch gewählte Personen (BS 23.2.2022).

Im September 2022 fanden in allen [unter Kontrolle des syrischen Regimes stehenden] Provinzen Wahlen für die Lokalräte statt. Nichtregierungsorganisationen bezeichneten sie ebenfalls als weder frei noch fair (USDOS 20.3.2023).

[...]

Sicherheitslage

Letzte Änderung: 11.07.2023

Die Gesamtzahl der Kriegstoten wird auf fast eine halbe Million geschätzt (USIP 14.3.2023). Die Zahl der zivilen Kriegstoten zwischen 1.3.2011 und 31.3.2021 beläuft sich laut UNO auf 306.887 Personen - dazu kommen noch viele zivile Tote durch den Verlust des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, Lebensmittel, sauberem Wasser und anderem Grundbedarf (UNHCHR 28.6.2022).

Überlappende bewaffnete Konflikte und komplexe Machtverhältnisse

Der Konflikt in Syrien seit 2011 besteht aus einem Konvolut überlappender Krisen (ICG o.D.). Die Suche nach eine politischen Beilegung verlief im Sand (USIP 14.3.2023). Dazu kommt das bestehende Informationsdefizit. Obwohl der Syrien-Konflikt mit einer seit Jahren anhaltenden, extensiven Medienberichterstattung einen der am besten dokumentierten Konflikte aller Zeiten darstellt, bleiben dennoch eine Reihe grundlegender Fragen offen. Angesichts der Vielschichtigkeit des Konflikts ist es auch Personen, die in Syrien selbst vor Ort sind, oft nicht möglich, sich ein Gesamtbild über alle Aspekte zu verschaffen. Das Phänomen des Propagandakrieges besteht auf allen Seiten und wird von allen kriegsführenden Parteien und ihren Unterstützern gezielt und bewusst eingesetzt, sodass sich das Internet, soziale und sonstige Medien angesichts der Verzerrungen der Darstellungen nur bedingt zur Informationsbeschaffung eignen. Darüber hinaus sind offiziell verfügbare Quellen (Berichte, Analysen etc.) aufgrund der Entwicklungen vor Ort oft schnell überholt (ÖB Damaskus 1.10.2021). In vielen Fällen wird die tatsächliche Kontrolle auf lokaler Ebene von unterschiedlichen Gruppierungen ausgeübt. Selbst in formal ausschließlich vom Regime kontrollierten Gebieten wie dem Südwesten des Landes (Gouvernements Dara'a, Suweida) sind die Machtverhältnisse mitunter komplex und können sich insofern von Ort zu Ort, von Stadtviertel zu Stadtviertel unterscheiden. Auch Überschneidungen sind möglich (v.a. Nordwesten und Nordosten). Die tatsächliche Kontrolle liegt lokal häufig ganz oder in Teilen bei bewaffneten Akteuren bzw. traditionellen Herrschaftsstrukturen (AA 29.3.2023).

Die militärische Landkarte Syriens hat sich nicht substantiell verändert. Das Regime kontrolliert weiterhin rund 70 Prozent des syrischen Staatsgebiets, mit Ausnahme von Teilen des Nordwestens, des Nordens und des Nordostens (AA 29.3.2023). Die United Nations Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic (CoI) veröffentlichte eine Karte mit Stand Dezember 2022, in welcher die wichtigsten militärischen Akteure und ihre Einflussgebiete verzeichnet sind. Es gibt Gebiete, in denen mehr als Akteur präsent ist (UNCOI 1.2023) [Anm.: die ausländischen Verbündeten des Regimes wie Iran, Russland und libanesische Hizbollah fehlen - siehe Karten weiter unten]:

Quelle: UNCOI 1.2023 (Stand: 12.2022)

Die folgende Karte zeigt Kontroll- und Einflussgebiete unterschiedlicher Akteure in Syrien, wobei auch Konvoi- und Patrouille-Routen eingezeichnet sind, die von syrischen, russischen und amerikanischen Kräften befahren werden. Im Nordosten kommt es dabei zu gemeinsam genutzten Straßen [Anm.: zu den Gebieten IS-Präsenz siehe Unterkapitel zu den Regionen]: Quelle: CC 12.6.2023 (Stand: 31.3.2023)

Die militärischen Akteure und Syriens militärische Kapazitäten

Die Kämpfe und Gewalt nahmen 2021 sowohl im Nordwesten als auch im Nordosten und Süden des Landes zu (UNHRC 14.9.2021). Der Sondergesandte des UN-Generalsekretärs für Syrien Geir O. Pedersen wies am 29.11.2022 vor dem Sicherheitsrat insbesondere auf eine langsame Zunahme der Kämpfe zwischen den Demokratischen Kräften Syriens auf der einen Seite und der Türkei und bewaffneten Oppositionsgruppen auf der anderen Seite im Norden Syriens hin. Er betonte weiter, dass mehr Gewalt noch mehr Leid für die syrische Zivilbevölkerung bedeutet und die Stabilität in der Region gefährden würde - wobei gelistete terroristische Gruppen die neue Instabilität ausnutzen

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at